

# **Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V.**

## **Satzung des Vereins**

**Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17. März 2022**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 25. Mai 1896 in Wiesbaden gegründete Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V.“. Der Verein besteht derzeit aus den Abteilungen Fußball, Tennis und Turnen. Die Gründung weiterer Abteilungen ist möglich.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

## **§3**

### **Mitgliedschaft bei Verbänden**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V..
- (2) Seine Abteilungen gehören den zuständigen Fachverbänden an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über An- oder Abmeldung der Mitgliedschaft in Fachverbänden und entsprechenden anderen Organisationen.
- (4) Durch die Aufnahme der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände an.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages.

### **§5 Mitglieder**

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) jugendliche Mitglieder,
- d) korporative Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung des Vereins.

(4) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Korporative Mitglieder sind Personengemeinschaften (Sportgruppen, Firmen, sonstige juristische Personen), deren Leitungen alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernehmen.

### **§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Anrechte an den Verein.

- (2) Die Austrittserklärung hat in Textform zu erfolgen. Die Kündigung ist unter Einhaltung der abteilungsspezifischen Kündigungsfristen, die in der Beitragsordnung festgesetzt sind, zum Schluss des Kalenderjahres an den Verein zu richten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
- a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist; oder
  - b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt; oder
  - c) gröblich das Ansehen des Vereins schädigt; oder
  - d) das Miteinander und den Vereinsfrieden ernsthaft gefährdet; oder
  - e) eine mit § 2 unvereinbare Gesinnung offenbart.
- (4) Das betroffene Mitglied ist in den Fällen b) bis e) vor der Beschlussfassung zu hören.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei der Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat des Vereins nach Einholung der Stellungnahme des Vorstandes und des Vereinsrates nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig.

## **§7 Beiträge und Aufnahmegebühren**

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Verein erhoben, der der Beitragsordnung zu entnehmen ist. Der Vorstand hat die Befugnis, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Beiträgen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann bei besonderen Fällen Aufnahmegebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Das betroffene Mitglied und/oder der jeweilige Abteilungsleiter sind berechtigt, einen (teilweisen) Erlass oder die Stundung des Mitgliedsbeitrags beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen auf Grundlage eines jeweiligen Vorstandsbeschlusses ganz oder teilweise befreit.

(5) Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen hat mindestens ein gesetzlicher Vertreter schriftlich zu erklären, dass er für die Beiträge des minderjährigen Mitgliedes und deren pünktliche Begleichung haftet.

(6) Der Verein und die Abteilungen sind berechtigt, in begründeten Fällen zeitlich befristete Umlagen zu erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

## **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen ihrer jeweiligen Abteilung und des Gesamtvereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Ziele und die Erfüllung der Pflichten des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen einzuhalten,
- c) sich nach den Anweisungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu richten,
- d) Zweck und Ziele sowie das Ansehen des Vereins, auch durch ihr Verhalten, in der Öffentlichkeit zu fördern,
- e) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsrat,
- d) der Ältestenrat.

#### **§10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) Jedes Mitglied (ab 16 Jahren) hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Organisation; sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl von Vorstand und Ältestenrat sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder und die Bestätigung der Ehrenmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte von Vorstand und Vereinsrat entgegen und entscheidet über deren Entlastung.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (7) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Jahresbericht und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Wahl des Vorstandes, des Vereinsrates und des Ältestenrates (in Wahljahren),
  - e) Anträge und Verschiedenes.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder, zwei Vorstandsmitglieder oder der Ältestenrat die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

(9) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung des Ortes und Zeitpunktes und der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Der Versand der Einladung kann auch auf elektronischem Wege (Email) erfolgen. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse beziehungsweise Email-Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.

(10) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrags gestellt werden.

(11) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

(1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Versammlung gewähltes Mitglied. Für die Wahl des Vorstandes übernimmt ein Mitglied die Versammlungsleitung, das aus der Mitte der Anwesenden gewählt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Mitglieder des Ältestenrates sind in Einzelwahl zu wählen. Zur ihrer Wahl ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Über die Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden  
der/dem Schatzmeister/in,  
der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in.
- (2) Zur Vertretung des Vorstands sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so beruft der Vereinsrat eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Wird ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrates auf einer Mitgliederversammlung abberufen oder nicht entlastet, so hat eine entsprechende Neuwahl stattzufinden. Die Abberufung kann nur im Wege eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.
- (7) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands, die der Vereinsrat feststellt, beauftragt dieser kommissarische Vorstandsmitglieder. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen



### **§13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Jahresabschluss erstellt. Der Vorstand kann hierzu fachkundige Hilfskräfte heranziehen.
- (4) Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Vereinsrat einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet ihm mindestens zweimal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft und das Vermögen des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sein können oder den Bestand einer Abteilung betreffen, die Zustimmung des Vereinsrates einzuholen.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung beziehungsweise dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

### **§14 Vereinsrat**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Abteilungsleitern.
- (2) Die Amtszeit des Vereinsrates entspricht der des Vorstands. Der Vereinsrat tritt regelmäßig zusammen und wird im Wechsel durch die Abteilungsleiter einberufen und geleitet.

- (3) Der Vereinsrat beschließt in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Er hat die Aufgabe, den gesamten Sportbetrieb des Vereins zu leiten und zu überwachen sowie die Belange der Abteilungen zu koordinieren. Er entscheidet auch über Fragen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen. Der Vereinsrat soll regelmäßig tagen; er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Der Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vereinsrat bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse Protokolle anfertigt. Sie sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zur Zustimmung vorzulegen.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (6) Der Vorstand und/oder der Vereinsrat können zu ihrer Entlastung Ausschüsse bestellen.

### **§15 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, wobei nach Möglichkeit jede Abteilung vertreten sein soll. Dem Ältestenrat kann nur angehören, wer mindestens 30 Jahre alt ist und dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehört. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann den Ältestenrat anrufen, wenn es einen Beschluss des Vorstands, durch den es sich belastet fühlt, für unrechtmäßig erachtet. Die Beschwerde ist schriftlich über den Vorstand zu leiten.
- (3) Der Ältestenrat hat bei Differenzen zwischen Mitgliedern schlichtend einzugreifen. Er kann den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- (4) Der Ältestenrat kann nicht wegen Beschlüssen, die alle Mitglieder des Vereins oder den Verein als solchen betreffen, angerufen werden.

### **IV. Sonstiges und Auflösung des Vereins**

### **§16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch

einmal im Jahr aus. Sie kontrollieren stichprobenweise Kassenführung und Vermögensstand in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und sind verpflichtet, dem Vereinsrat nach jeder Prüfung und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§17 Vereinsordnungen**

Der Vereinsrat beschließt insbesondere die Beitragsordnung und genehmigt die Vereinsordnungen, insbesondere die Abteilungsordnungen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## **§18 Abteilungen, Übungs- und Wettkampfbetrieb**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen unter der Verantwortung der Abteilungsleitung durchgeführt.
- (4) Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstands steht der Abteilung der Einspruch beim Vereinsrat zu, in dem über den Einspruch zu entscheiden ist.
- (6) Jede Abteilung gibt sich eine eigene Abteilungsordnung, die vom Vereinsrat genehmigt werden muss. Dieser kann für einzelne Abteilungen besondere Bestimmungen erlassen. Die Abteilungsordnungen müssen für die Abteilungsleitung wenigstens einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Jugendleiter vorsehen und die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein und dem Vorstand gewährleisten.
- (7) Die Abteilungen stellen jährlich rechtzeitig Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, und stellen entsprechende Anträge auf Berücksichtigung an den Vorstand.
- (8) Die Abteilungsleiter sind für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich.

(9) Die Abteilungsleiter erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeit zu vertreten. Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für den Verein ist nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Voranschlags zulässig.

### **§19 Vergütung und Aufwändungsersatz**

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

### **§20 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§21 Auflösung**

(1) Die Freie Turnerschaft Wiesbaden 1896 e.V. hört auf zu bestehen,

- a) wenn ihr weniger als sieben stimmberechtigte Mitglieder angehören, oder
- b) wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung unter folgenden Bedingungen beschließt:
  - der Antrag auf Vereinsauflösung muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt worden sein;
  - in der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein;
  - der Antrag muss mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern ein Anspruch auf das Vereinsvermögen nicht zu.

## **§21**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.